

Information gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) Achtung: Das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG (Abschnitt III) gilt nur beim Abschluss des Vertrages im Wege des Fernabsatzes, wie insbesondere über das Internet

FernFinG_AT_2016

I. Allgemeine Informationen Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens:

AXA Assistance CZ registriert in Hvezdova 1689/2a,140 Prague 4, Czech Republic.

& Inter Partner Assistance S.A.; member of AXA Group, registriert Avenue Louise 166, 1050 Brussels, Belgium.

Die AXA beauftragt die Everywhere GmbH mit Sitz in 2540 Bad Vöslau, Waldandachtstrasse 2/1, Handelsgericht Wiener Neustadt, FN 374828v, DVR: 4012373, UID: ATU66990134, als Versicherungsmakler mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen für die auf der Internetseite www.everywhere.at angebotenen Versicherungslösungen. Im Schadens- oder Beschwerdefall wenden Sie sich bitte über das Kontaktformular und das Kundenportal auf www.everywhere.at bzw. per E-Mail direkt an kundenservice@everywhere.at.

II. Informationen über die Finanzdienstleistung die vorliegenden Informationen sollen als Überblick über die angebotenen Versicherungslösungen dienen, sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Versicherungspolizze und den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Geräten für Datenverarbeitung und Kommunikation (kurz ADVB) der Everywhere GmbH für den Online-Vertrieb von Versicherungsprodukten unter der Marke everywhere. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Information gem. FernFinG, wir bitten Sie diese sorgfältig zu lesen. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung AXA versichert die in der Versicherungspolizze bezeichneten Geräte während der Vertragslaufzeit gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung. Dies können beispielsweise Bruchschäden, Sturzschäden und Flüssigkeitsschäden sein. Gegen Vorlage einer polizeilichen Anzeige gilt der Versicherungsschutz auch für Verlust des Geräts durch beispielsweise Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus (Art 2 ADVB). Die Versicherung hat weltweite Gültigkeit (Art 4 ADVB). Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem in der Polizze angegebenen Zeitpunkt, sofern die erste Prämie vereinbarungsgemäß eingezogen werden konnte unter Einhaltung möglicher Wartfristen. Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit dem in der Polizze angegebenen Zeitpunkt. Einzelheiten zu den versicherten und nicht versicherten Ereignissen bitten wir Sie den zugrundeliegenden ADVB (Art 2) zu entnehmen. Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Abhandenkommen und Verlieren, höhere Gewalt, normale Abnutzung, Herstellerfehler sowie Schäden, die Sie selbst oder ein berechtigter Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. AXA gewährt auch keine Leistung aus dem Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beanspruchen kann (Subsidiarität). Die Versicherungsleistung basiert auf dem Zeitwert des versicherten Geräts und besteht primär in der Übernahme der Kosten für eine erforderliche Reparatur. Bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis sowie bei einem wirtschaftlichen oder technischen Totalschaden wird gem. Art 3 und 7 ADVB eine Ersatzleistung in Höhe des Zeitwerts an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

Für Firmenkunden werden stets individuelle Prämien kalkuliert und vereinbart. Einzelheiten zur Zahlung Sämtliche Zahlungen sind nur mittels unterfertigtem SEPA-Lastschriftmandat und

Lastschriftverfahren monatlich möglich. Der erste Prämieinzug erfolgt um den 5. Tag des auf den Abschlussmonat folgenden Monats und wird in dem Versicherungszertifikat ausgewiesen. Sollte der Einzug der ersten oder einer folgenden Prämie vom Konto des Versicherungsnehmers nicht möglich sein, wird der Versicherungsnehmer informiert und der Versicherungsschutz aufgehoben. Der Versicherungsnehmer ist für die Abbuchung verantwortlich. Für den Zeitraum, in dem keine Prämie eingezogen werden kann besteht kein Versicherungsschutz. Bei erneutem erfolglosem Prämien Einzug im Folgemonat kann der Vertrag einseitig von AXA bzw. Everywhere ohne Angabe von weiteren Gründen sofort gekündigt werden. Details entnehmen Sie bitte den AGB unter Punkt Zahlungen & Vertragsauflösung.

III. Informationen über den Fernabsatzvertrag Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, von dem geschlossenen Fernabsatzvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich (Brief, E-Mail) zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollte der Kunde die gegenständlichen Informationen und die ADVB erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt der Informationen und Bedingungen. Der Rücktritt ist an die in Punkt I erwähnten Kontaktmöglichkeiten zu richten. Verzichtet der Versicherungsnehmer auf sein Rücktrittsrecht innerhalb der erwähnten Fristen, kommt der Vertrag rechtsverbindlich für die Dauer von maximal 36 Monaten zustande, bei einer Mindestdauer von 12 Monaten. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherungsnehmers begonnen werden. Tritt der Versicherungsnehmer in diesem Fall in weiterer Folge wirksam zurück, sind die wechselseitig erbrachten Leistungen, insbesondere Geldbeträge und ggf. gezogene Nutzungen (zB durchgeführte Reparaturen oder Zinsen) herauszugeben. Der Versicherungsnehmer hat dieser Herausgabepflicht innerhalb von 30 Tagen ab Absendung, die AXA innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, nachzukommen. Die AXA ist gemäß § 12 Abs 1 FernFinG überdies berechtigt, für Leistungen, die von ihr vor dem wirksamen Rücktritt des Versicherungsnehmers erbracht wurden, vereinbarte Entgelte und Aufwandsersatz unverzüglich zu verlangen. Das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde und der Versicherungsnehmer dem ausdrücklich zugestimmt hat. Vertragliche Kündigungsrechte Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Versicherungsvertrag zum Ende eines jeden Vertragsmonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich oder elektronisch über das Kundenportal zu kündigen. Die Vertragsdauer beträgt maximal zwischen 24 und 36 Monate, mit Ablauf des 36. Monats endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Mit dieser Regelung sind zugleich die zwingenden Rechte des Versicherungsnehmers gem. § 8 Abs. 3 VersVG gewahrt. Sollte der Versicherungsnehmer aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Versicherungsvertrag gegen Erstattung der anteiligen Prämien zum Ende jenes Monats, in welchem die bezügliche Meldung an Everywhere erfolgt ist, vom Versicherungsnehmer gekündigt werden (ausschlaggebend ist der Eingang der Meldung bei Everywhere). Im Totalschadenfall erlischt die Versicherung mit dem Tag des Schadeneintritts, eine Meldung des Versicherungsnehmers ist notwendig. Die zerstörten Sachen scheiden mit den auf sie entfallenden Versicherungssummen ohne Anspruch auf anteilige Prämienvergütung aus (Artikel 10 ADVB) Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand Die Übermittlung und Überlassung sämtlicher relevanter Informationen und Bedingungen erfolgt in deutscher Sprache. Für das gesamte Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer ist Deutsch die maßgebliche Sprache. Für alle (vorvertraglichen und vertraglichen) Rechtsbeziehungen zwischen VAV und dem Versicherungsnehmer gilt österreichisches Recht. Für Klagen gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den

Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer das Recht, vor dem Gericht des Ortes zu klagen, an dem er seinen Wohnsitz hat. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.

IV. Informationen über Rechtsbehelfe Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: fdl.ombudsstelle@wko.at per E-Mail oder telefonisch unter 05/90900-5550 bei der Wirtschaftskammer Wien. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich an die unter Punkt I genannte Aufsicht. Weiters wird die Kontaktstelle der AXA Versicherung angeboten unter E-Mail: hilfe@axa-assistance.at .